Landtag von Baden-Württemberg16. Wahlperiode

Drucksache 16/6851 26, 08, 2019

Antrag

der Abg. Sabine Wölfle u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Nachteilsausgleich im Rahmen der Inklusion an Hochschulen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen, die Landesregierung zu ersuchen zu berichten,

- wie sich die Anzahl der beantragten bzw. bewilligten Nachteilsausgleiche an den baden-württembergischen Hochschulen seit 2009 entwickelt hat, welche Unterstützung die Betroffenen bei der Beantragung erhalten und welche Erfahrungen bei den Beteiligten hinsichtlich der Bewilligung bzw. Ablehnung vorliegen;
- 2. wie groß der Anteil der barrierefreien Gebäude an den Hochschulen ist und welche Maßnahmen die Landesregierung plant, um nach Möglichkeit vollständige Barrierefreiheit an den Gebäuden umzusetzen;
- an welchen baden-württembergischen Hochschulen es Rückzugs- bzw. Ruheräume für Studierende mit Behinderung oder chronischen Krankheiten gibt;
- welche Studiengänge an welchen Hochschulen in Baden-Württemberg von Menschen mit Behinderung oder chronischen Krankheiten in Teilzeit studiert werden können;
- 5. welche Kenntnisse sie darüber hat, dass bei Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung die Bearbeitungsdauer etwa beim zuständigen Träger der Eingliederungshilfe für bestimmte behinderungsbedingte Bedarfe zu Verzögerungen beim Studium führt und welche besondere Unterstützung betroffene Studierende ggf. erhalten können;
- 6. inwieweit Unterschiede in der Genehmigungs- bzw. Ablehnungsquote von Nachteilsausgleichen von Studierenden mit einer sichtbaren im Vergleich zu einer "unsichtbaren" Behinderung oder Erkrankung bestehen;

1

- 7. wie sie es bewertet, dass laut der best2-Studie die Mehrheit der Studierenden auf angemessene Vorkehrungen zur Kompensation beeinträchtigungsbezogener Nachteile bei der Durchführung des Studiums verzichtet;
- welche Maßnahmen die Hochschulen ergreifen, um Studierende mit einer chronischen Erkrankung oder Behinderung über ihre Rechte und Pflichten bzgl. der Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen zu informieren und diese bei der Inanspruchnahme zu unterstützen;
- wie die Ergebnisse der best2-Studie bei der Umsetzung der Inklusion an den Hochschulen mit einbezogen werden.

26.08.2019

Wölfle, Hinderer, Kenner, Rolland, Selcuk SPD

Begründung

Bereits im Jahr 2009 hat die Hochschulrektorenkonferenz Empfehlungen zum Studium mit Behinderung bzw. chronischer Krankheit beschlossen. 2015 wurde den Hochschulrektoren der Landesaktionsplan bekannt gegeben. In der Drucksache 16/1748 wurden bereits einige Aspekte zur Inklusion an den Hochschulen erläutert. Der vorliegende Antrag soll noch offene Fragestellungen, insbesondere im Bereich des Nachteilsausgleichs, klären.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 16. Oktober 2019 Nr. 41-7710/189/1 nimmt das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen sowie dem Ministerium für Soziales und Integration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen, die Landesregierung zu ersuchen zu berichten,

 wie sich die Anzahl der beantragten bzw. bewilligten Nachteilsausgleiche an den baden-württembergischen Hochschulen seit 2009 entwickelt hat, welche Unterstützung die Betroffenen bei der Beantragung erhalten und welche Erfahrungen bei den Beteiligten hinsichtlich der Bewilligung bzw. Ablehnung vorliegen;

Die Anzahl der beantragten bzw. bewilligten Nachteilsausgleiche wird an den Hochschulen des Landes nicht systematisch statistisch erfasst, u. a. mit Hinweis auf die geringen Fallzahlen an kleineren und mittleren Hochschulen. Grundsätzlich aber wird seitens der Hochschulen in der Gesamtschau eine steigende Tendenz der beantragten und gewährten Nachteilsausgleiche festgestellt. Sie führen dies auf verbesserte Informations- und Beratungsangebote der Hochschulen zurück sowie auf geringere Berührungsängste der betroffenen Studierenden. Die Beratungen an den Hochschulen erfolgen zumeist im Zusammenwirken zentraler und dezentraler Beratungsstellen, den Prüfungsämtern sowie den Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen. Sie geben insbesondere Hilfestellungen bei der Antragstellung und bei der individuellen Gestaltung von Maßnahmen zum Nachteilsausgleich. Nachteilsausgleiche werden in der Regel nach Darlegung der Beeinträchtigungen und bei Vorliegen der ggf. nötigen (fach-)ärztlichen, psychiatrischen oder psychologischen Bescheinigungen gewährt. Eine Gewährung erfolgt im Allgemeinen dann reibungslos. Welche Arten von Nachteilsausgleichen gewährt werden, wird dabei jeweils individuell festgelegt.

^{*)} Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

2. wie groß der Anteil der barrierefreien Gebäude an den Hochschulen ist und welche Maßnahmen die Landesregierung plant, um nach Möglichkeit vollständige Barrierefreiheit an den Gebäuden umzusetzen;

Baden-Württemberg verfügt im Hochschulbereich über einen umfangreichen und heterogenen Gebäudebestand. Aufgrund der großen Anzahl und Vielfalt der Hochschulgebäude des Landes ist eine konkrete Angabe zum Anteil der barrierefreien Gebäude an den Hochschulen nicht möglich.

Der Abbau des Sanierungsstaus ist ein zentrales Anliegen der Landesregierung. Bei Bestandsgebäuden werden im Zuge von Sanierungen auch Maßnahmen zur Herstellung der baulichen Barrierefreiheit durch die Staatliche Vermögens- und Hochbauverwaltung umgesetzt, um die Barrierefreiheit im Gebäudebestand weiter zu verbessern.

3. an welchen baden-württembergischen Hochschulen es Rückzugs- bzw. Ruheräume für Studierende mit Behinderung oder chronischen Krankheiten gibt;

Der Bedarf nach speziellen Rückzugs- oder Ruheräumen für Studierende mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen steht in einem Spannungsverhältnis zu den generell steigenden Raumbedarfen der Hochschulen des Landes. Insofern stehen nur an wenigen Hochschulen eigene Räumlichkeiten für die Bedarfe Studierender mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen zur Verfügung. Um allen Bedarfen Rechnung zu tragen, stehen aber vorhandene Sozial- oder Sanitätsräume, studentische Arbeitsräume, Lerninseln oder Ruhebereiche allen Studierenden offen. Auch vorhandene Personalräume können im Bedarfsfalle genutzt werden. Die Hochschulen kommen individuellen Bedarfen im Rahmen dieser Möglichkeiten nach. Eine wesentliche Rolle kommt hierbei den Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen sowie den Beratungsstellen der Hochschulen zu.

 welche Studiengänge an welchen Hochschulen in Baden-Württemberg von Menschen mit Behinderung oder chronischen Krankheiten in Teilzeit studiert werden können;

Ob einzelne Studiengänge in Voll- oder Teilzeit studiert werden können, obliegt den Hochschulen, die dies in den jeweiligen Prüfungsordnungen regeln. Bei Bedarf werden auch hier individuelle Lösungen für Studierende mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen ermöglicht. Über Nachteilsausgleiche, Härtefallregelungen und dergleichen werden in Abstimmung der Betroffenen mit den Prüfungsämtern, den Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen individuelle Studienpläne erarbeitet, um ein erfolgreiches Studium zu ermöglichen.

5. welche Kenntnisse sie darüber hat, dass bei Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung die Bearbeitungsdauer etwa beim zuständigen Träger der Eingliederungshilfe für bestimmte behinderungsbedingte Bedarfe zu Verzögerungen beim Studium führt und welche besondere Unterstützung betroffene Studierende ggf. erhalten können;

Auf die Bearbeitungszeiten zuständiger Träger der Eingliederungshilfen für Studierende mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen haben mangels Zuständigkeit weder das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst noch die Hochschulen Einfluss. Länger währende Bewilligungsverfahren für Budgets für persönliche Begleitungen, technische Hilfsmittel o. Ä. können in Einzelfällen den Studienbeginn verzögern oder den Studienverlauf erschweren. Nach Möglichkeit werden durch die Betroffenen, ggf. Angehörige oder auch das (Lehr-)Personal und die Hochschulen überbrückende Maßnahmen ergriffen.

6. inwieweit Unterschiede in der Genehmigungs- bzw. Ablehnungsquote von Nachteilsausgleichen von Studierenden mit einer sichtbaren im Vergleich zu einer "unsichtbaren" Behinderung oder Erkrankung bestehen;

Beantragte Anträge auf Nachteilsausgleiche werden an den Hochschulen unabhängig von der "Sichtbarkeit" einer Einschränkung geprüft. Dabei werden (fach)-

ärztliche, psychiatrische oder psychologische Bescheinigungen einbezogen. Die Prüfung erfolgt in Hinblick auf die Einschränkungen der Betroffenen bzgl. der individuellen Bedarfe für ein erfolgreiches Studium.

7. wie sie es bewertet, dass laut der best2-Studie die Mehrheit der Studierenden auf angemessene Vorkehrungen zur Kompensation beeinträchtigungsbezogener Nachteile bei der Durchführung des Studiums verzichtet;

Die Entscheidung, einen Antrag auf Nachteilsausgleich oder die Berücksichtigung besonderer Härtefallfaktoren zu stellen, obliegt dem individuellen Wunsch und Willen der Betroffenen. Die Hochschulen des Landes informieren breit über (auch vertrauliche) Beratungs- und Unterstützungsoptionen und machen damit ein allseits offenes Angebot.

8. welche Maßnahmen die Hochschulen ergreifen, um Studierende mit einer chronischen Erkrankung oder Behinderung über ihre Rechte und Pflichten bzgl. der Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen zu informieren und diese bei der Inanspruchnahme zu unterstützen;

Alle Hochschulen weisen auf ihre jeweiligen Beratungsangebote und Anlaufstellen hin und informieren in den unterschiedlichsten Formaten dazu. In der Regel wird dabei auch auf externe Angebote hingewiesen (Psychosoziale Beratungsstellen, Beratungsoptionen der Studierendenwerke oder kommunale Kontaktstellen, karitative Einrichtungen usw.). Die Spannbreite reicht dabei von den Informationen über die Hochschul-Website, Flyer und Plakate, in Erstsemesterveranstaltungen, Vorbereitungsangeboten bis hin zu hochschulöffentlichen Veranstaltungen zu Themen der Inklusion oder speziellen Hochschulführungen. Die jeweiligen Allgemeinen Studierendenausschüsse (AStA) oder Verfassten Studierendenschaften sind üblicherweise ebenfalls eingebunden.

9. wie die Ergebnisse der best2-Studie bei der Umsetzung der Inklusion an den Hochschulen mit einbezogen werden.

Die konkrete Umsetzung der Inklusion vor Ort obliegt den Hochschulen des Landes, die geeignete Maßnahmen in eigener Verantwortlichkeit entwickeln und umsetzen. Dazu werden die eigenen Erfahrungen, aber auch Expertenmeinungen und Studien in der Arbeit der zuständigen Gremien berücksichtigt (etwa den Prüfungsausschüssen). Darunter fallen auch die Analysen und Empfehlungen der best2-Studie des Deutschen Studentenwerkes. Beratungsangebote, Informationsmaterialien, aber auch neue Assistenzsysteme können so berücksichtigt werden.

Bauer

Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kunst